

§ 7. Der Jahresbeitrag der Gebühr wird berechnet nach der Größe der zu reinigenden Fläche und beträgt:

1. bei endgültig befestigten Straßen für jedes qm
 - a) des Fahrdammes und des Kinnsteines 0,25 G.-M.
 - b) des Bürgersteiges 0,10 G.-M.
2. Bei vorläufig befestigten Straßen für jedes qm
 - a) des Kinnsteines 0,10 G.-M.
 - b) des Bürgersteiges 0,05 G.-M.

§ 7a. Die Gebührenhöhe des § 7 sind Gebühren in Goldwert. Sie sind in Banknoten, Reichsstassenheinen oder Darlehnsstassenheinen zu entrichten, die auf deutsche Währung lauten. Das Wertverhältnis, zu dem die Zahlungen der Steuer in deutsches Währungsgeld umzurechnen sind, wird bestimmt für den Tag der Zahlung, nach dem am Tage vorher festgesetzten amtlichen Goldumrechnungssatz.

§ 8. Die Reinigungsflächen werden berechnet durchervielfältigung der Frontlänge des Grundstücks mit der Breite des Bürgersteiges, des Kinnsteins oder des bis zur Mitte gemessenen Straßendammes. Ist die Breite bei derselben Straße oder dem gleichen Grundstück verschieden, so wird der Durchschnitt zwischen der größten und der geringsten Breite der Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehr als einer Straße liegen, werden nur zwei Drittel der Reinigungsfläche bei Berechnung der Gebühr in Anschlag gebracht. Straßenkreuzungen vor Grundstücken werden nicht eingerechnet. Bei Grundstücken mit abgestumpften Ecken rechnen die Frontlängen von dem Schnittpunkt der Straßenschnittlinien.

§ 9. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats jeden Kalendervierteljahres fällig und wird regelmäßig mit den Steuern eingezogen. Vorauszahlungen sind zulässig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Es bleibt den Eigentümern überlassen, die entrichteten Gebühren von den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten anteilmäßig wieder einzuziehen, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

Beim Wechsel in der Person des Anlegers endet die Zahlungspflicht des bisherigen Anlegers mit dem Ende desjenigen Monats, in dem der Besitzwechsel (Eintragung in das Grundbuch) stattgefunden hat. Die Zahlungspflicht des neuen Anlegers beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats.

§ 10. Gegen die Veranlagung zu der Gebühr stehen dem Veranlagten der Einspruch beim Magistrat und die sonstigen in den §§ 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vorgesehenen Rechtsmittel zu. Durch deren Einlegung wird aber die Pflicht zur einseitigen Bezahlung der fälligen Gebühren nicht aufgehoben.

§ 11. Jeder Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem Magistrat auf Erfordern sofort Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, von denen die Veranlagung abhängt.

§ 12. Dieses Ortsgefetz mit Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft und das Ortsgefetz vom 7. Juli 1922 gleichzeitig außer Kraft.

Lünen, den 31. März 1924.

Der Magistrat: Beder.

Dem Ortsgefetz mit Gebührenordnung wird zugestimmt.

Lünen, den 31. März 1924.

Die Polizeiverwaltung: Beder.

Verzeichnis

a) der durch die Rehrmaschine zu lehrenden gepflasterten Straßen:

Vangestr., Bökerstr., Raverstr., Kirchr., Ringstr., Marktstr., Goldstr., Silberstr., Roggenmarkt und Rarystr., Dehlstraße, Im Hagen, Münsterstraße bis zur Grenze, Bahnhofs-Vorplatz, Rappenbergerstr. bis zur Bahn, Hofestr., Werhstr., Sorterstraße bis Schlachthof, Dortmundstr. bis zur Koonstr., Brücke Graf-Adolf-Strasse;

b) der mit Rinnen und Vorflutanlagen versehenen Straßen:

Graf-Adolf-Str., Parkstr., Dortmundstr., Friedstr., Kathenaufstr., Holigreenstr., Kanstr., Viktoriustr., Fedelstr., Jägerstr., Alsenstr., Düppelstr., Weisenburgerstr., Scharnhorststr., Rappenbergerstr., hinter der Bahn, Keuterstr., Schlachthofstr., Altpfadstr., Kattienstr., Erzbergerstr., Gartenstr., Feldstr., Schützenstr., Steinstr., Vellingstr., Goebelstr., Arndstr., Engestr., Saarbrückerstr., Koonstr., Viehwehstr., Kösterstr., Schaberstr., Fuchstr., Blücherstraße.

Genehmigt!

Arnsberg, den 31. Mai 1924.

123 Nr. 1396.

(L. S.)

Der Regierungspräsident: J. A. gez. Unterschrift.